



WST1-KB-829/005-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Alina Ramusch

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15320

14. November 2024

Betrifft

Sillmor GmbH - Behandlungsanlage - Standort: Marktgemeinde Langenzersdorf (KO), KG Langenzersdorf, Gst. Nr. 500/41, Genehmigungsbescheid vom 23.10.2024 | zu ON 002, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 23. Oktober 2024, WST1-KB-825/005-2024 wurde der Sillmor GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- einer Behandlungsanlage zur Sortierung und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen und
- eines Zwischenlager für gefährliche Abfälle

auf Gst.Nr. 500/41, KG Langenzersdorf, Marktgemeinde Langenzersdorf erteilt.

Standort: Gst.Nr. 500/41, KG Langenzersdorf, Marktgemeinde Langenzersdorf

Projektname: Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Es wird die Errichtung und der Betrieb einer Behandlungsanlage zur Sortierung und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Baurestmassen und deren Störstoffe) mit einer Jahresumschlagskapazität von 183.000t/a und einer Lagermenge von 6 458t beantragt sowie ein Zwischenlager für gefährliche Abfälle (Lagermenge 49t/a).

Die Behandlung der Abfälle erfolgt in der Sortierhalle. Die mittels LKW angelieferten Abfälle werden unter dem Hallendach ausgekippt. Der Radlader und der Umschlagbagger dienen als Sortierhilfe und zur Verladung der aussortierten Abfälle in stofflich getrennt bereitgestellte Mulden und Container.

Folgende Anlagen sind geplant:

-) Errichtung einer Halle für den Umschlag sowie der Zwischenlagerung diverser Abfälle
-) Errichtung eines Bürogebäudes Errichtung von Bürocontainer
-) Errichtung von Sozialräumen in Containerbauweise
-) Errichtung eines Unterstellplatzes für PKW
-) Errichtung von zwei Unterflur-Fahrzeugwaagen
-) Errichtung eines Waschplatzes sowie eines Lagerraums für Schmiermittel und diverser Abstellflächen für LKWs
-) Errichtung diverser Containerabstellflächen
-) Errichtung diverser Sickermulden zur Oberflächenentwässerung teilweise Asphaltierung der Außenanlagen

Es sind 260 LKW Zu/Abfahrten vorgesehen. Diese erfolgen nicht über das Wohngebiet von Langenzersdorf sondern über das Betriebsgebiet (Lagerstrasse und Hochaustrasse). Die nächstgelegenen Anrainer liegen im Norden 260m und östlich 350m entfernt. Dazwischen liegt die Bahntrasse mit einer Lärmschutzwand.

Betriebszeiten

Montag – Freitag 06:00 – 22:00 Uhr

Samstag 06:00 – 19:00 Uhr

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

21.11.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. K u b i n a

